

der Genossenschaft bestimmt (§ 71) sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens. Dagegen hat er keinen Anspruch an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Mithin werden die Verbleibenden durch seinen Austritt nicht gefährdet, und dies um so weniger, als (§ 122) bei eintretender Vermögensunzulänglichkeit innerhalb 18 Monate seit seinem Austritte er noch zu den Verbindlichkeiten herangezogen werden kann. Will er seine Rechte an dem Reservefonds und Genossenschaftsvermögen erhalten, so kann er dies nur durch Uebertragung derselben erreichen.

Angesichts dieser Rechtslage darf es deshalb als eine Aufgabe der Vorstände der Strassenbahnen erkannt werden, möglichst bald der Frage über Bildung einer eingetragenen Genossenschaft zum Zwecke einer Uebernahme der Versicherung aller ausserhalb des U.-V.-G. zu vertretenden Schadensfälle näher zu treten und zwar so rechtzeitig, dass die bestehenden Versicherungsverträge noch aufkündbar sind, also der Eröffnung des geplanten Unternehmens nicht entgegen stehen.

XIX.

Die Alters- und Invalidenfürsorge.

Von Kreisgerichtsrath Dr. Benno Hilse in Berlin.

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 betreffend die Alters- und Invalidenversicherung ist bis auf die Wittwen- und Waisenfürsorge, welche noch unregulirt geblieben, die grosse social-politische Aufgabe gelöst. In welcher Weise? darüber gehen die Urtheile auseinander. Die Erfahrung soll erst zeigen, von welchen Wirkungen für das Wohl der arbeitenden Classen, für die Förderung des socialen Friedens zwischen Capital und Arbeit diese Versicherung sein wird. Mithin bleibt der Zukunft vorbehalten, die wirklichen Erfolge zu sehen, um zu beurtheilen, ob diejenigen Recht behielten, welche meinten, dass die Zufriedenen unzufrieden, die Unzufriedenen aber nicht zufrieden werden, oder diejenigen, welche darin eine Wohlthat für den Arbeiterstand, damit aber die geplante Lösung der socialen Frage erkennen zu dürfen glaubten. Ohne auf die eine oder die andere Auffassung einzugehen, sollen in gedrängter Kürze die wesentlichsten Bestimmungen hier vorgeführt werden, welche den Umfang der Pflichten und die Grenze der Leistungen aus diesen voraussichtlich bereits mit dem kommenden Jahre in Kraft tretenden Einrichtungen veranschaulichen.

Die Verhandlungen im Reichstage haben gelehrt, dass die hier Bd. 7 S. 125 vertretene Ansicht über Gründung einer Alters- und Invaliden-Unterstützungscasse der Strassenbahnbediensteten nicht ohne Weiteres Anspruch auf Anerkennung seitens des Bundesrathes hat. Zwar soll derselbe ermächtigt sein, auch noch andere, als die § 5 aufgeführten Cassen als befreiende von der Beitrittspflicht zu der gesetzlichen Versicherungsanstalt anzuerkennen. Doch ist seiner Beurtheilung anvertraut, in wie weit er davon Gebrauch machen will. Dass jeder Bedienstete, soweit die Einnahmegrenze von 2000 Mark nicht überschritten wird, mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre der Versicherungspflicht unter-